

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

### 1 Anwendbarkeit der allgemeinen Bedingungen

- 1.1 Diese Bedingungen sind gemäß Absatz 2 auf alle Angebote der Spirotech bv (im Folgenden Spirotech genannt) anwendbar, sowie auf alle Verträge, die von Spirotech als Auftragnehmer mit dem Auftraggeber abgeschlossen worden sind oder abgeschlossen werden. Ein Hinweis des Auftraggebers auf eigene Einkaufs-, Vergabe- oder andere Bedingungen wird vom Auftragnehmer nicht angenommen.
- 1.2 Mündliche Vereinbarungen mit und/oder ohne Zusagen von Spirotech-Mitarbeitern und/oder Spirotech-Vertretern sind erst nach schriftlicher Bestätigung verbindlich.

### 2 Angebote und Aufträge

- 2.1 Alle Angebote von Spirotech sind unverbindlich und sind als Ganzes zu betrachten. Die in den Preislisten und Angeboten aufgeführten Preise und Lieferzeiten sind Indikationen des Preises und der Lieferzeit. Sie werden in aller Redlichkeit so genau wie möglich angegeben.
- 2.2 Spirotech ist erst dann an Aufträge gebunden, auch wenn sie von Handlungsreisenden, Handelsvertretern, Wiederverkäufern und anderen Vermittlern angenommen worden sind, wenn diese von Spirotech schriftlich bestätigt worden sind. Die Gefahr von Irrtümern und/oder Ungenauigkeiten bei nichtschriftlichen Bestätigungen, z.B. bei Eillieferungen, liegt beim Auftraggeber.
- 2.3 Skizzen, Zeichnungen, Grafiken, Prospekte, Maß- und Gewichtsangaben und/oder andere Abbildungen und Daten, die von Spirotech abgegeben worden sind,

sind für sie nicht bindend, es sei denn, diese sind in der schriftlichen Auftragsbestätigung aufgeführt worden. Das vom Auftragnehmer abgegebene Angebot, sowie die von ihm angefertigten oder abgegebenen Zeichnungen, Berechnungen, Programme, Beschreibungen, Modelle, Werkzeug und dergleichen bleiben sein Eigentum, ungeachtet der Tatsache, ob dafür Kosten in Rechnung gestellt worden sind. Die Informationen, die darin enthalten sind oder den Herstellungs- und Konstruktionsmethoden, Sachen und dergleichen zugrunde liegen, bleiben exklusiv dem Auftragnehmer vorbehalten, auch wenn dafür Kosten in Rechnung gestellt worden sind. Der Auftraggeber bürgt dafür, dass die genannten Informationen, außer zur Ausführung des Auftrags, nur mit schriftlicher Genehmigung des Auftragnehmers kopiert, Dritten gezeigt, bekannt gemacht oder verwendet werden.

### 3 Ablieferung und Risikoübertragung

- 3.1 Die Sachen werden auf Ersuchen des Käufers oder auf der Grundlage des Vertrags verschickt. Lieferung und Risikoübertragung für Lieferungen innerhalb der Niederlande mit einem Rechnungswert ab € 450,00 netto erfolgen *franko* am Lager des Auftraggebers. Die Lieferung und Risikoübertragung für Lieferungen innerhalb der Niederlande bis zu einem Rechnungsbetrag von € 450,00 netto erfolgen ab Fabrik (ex Works) Helmond. Auch Lieferungen und Risikoübertragung außerhalb der Niederlande erfolgen ab Fabrik (ex Works). Im letzteren Fall erfolgen Lieferung und Risikoübertragung in dem Moment, in dem die Sachen an den ersten Transporteur übergeben werden.
- 3.2 Wenn der Auftraggeber die Sachen nicht entsprechend der vereinbarten Lieferzeit in Empfang nimmt, ist Spirotech berechtigt, die Sachen auf Kosten und Risiko des Auftraggebers getrennt zu lagern,

- unbeschadet des Rechts, die Zahlung des Kaufpreises zu fordern.
- 3.3 Rücksendungen von Sachen können erst nach schriftlicher Einwilligung durch Spirotech erfolgen. Bei Nichterfüllung dieser Bestimmung ist der Auftraggeber schadensersatzpflichtig.
- 3.4 Rücksendungen erfolgen auf Risiko des Auftraggebers.
- 3.5 Rücksendungen beschädigter Sachen durch oder im Auftrag des Auftraggebers, sowie Rücksendungen nicht marktgängiger Sachen, jeweils nach Beurteilung von Spirotech, können von Spirotech zurückgewiesen werden.
- 3.6 Das Entgegennehmen von Rücksendungen durch Spirotech beinhaltet nicht die Billigung oder den unbeschädigten Zustand der Sendung. Spirotech sendet dem Auftraggeber nur dann eine Gutschrift, wenn dies ausdrücklich mit dem Käufer vereinbart worden ist.
- 3.7 Die Transportkosten der Rücksendungen und Kosten für die Reparatur eventueller Defekte nach Ablauf des Garantiezeitraums gehen zulasten des Auftraggebers, zzgl. 25 % des Verkaufswerts der zurückgeschickten Sachen für das *Handling* und die Verwaltung.
- 3.8 Spirotech ist zu Teillieferungen berechtigt. Rechnungen, die sich auf Teillieferungen beziehen, sind innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist zu bezahlen. Artikel 7 dieser Bedingungen findet hier entsprechende Anwendung.
- 4 Lieferzeiten**
- 4.1 Die Lieferzeit beginnt, wenn sich nach Vertragsabschluss alle für die Ausführung notwendigen Daten im Besitz von Spirotech befinden und nach der Zahlung oder Sicherheitsleistung, wenn und sofern diese bei diesem Auftrag zu erfolgen hat.
- 4.2 Bei Überschreitung der Lieferfrist, aus welchem Grund auch immer, verzichtet der Auftraggeber auf sein Recht, die Erfüllung seiner sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen aufzuschieben beziehungsweise Schadensersatz oder die teilweise oder vollständige Auflösung des Vertrags zu fordern. Dauert die Überschreitung jedoch länger als vier Wochen an, kann der Auftraggeber den Vertrag nach einer schriftlichen Benachrichtigung von Spirotech lösen, wenn auch ohne Anspruch auf sonstige Rechte wie beispielsweise das Recht auf Schadensersatz.
- 4.3 Wenn Spirotech durch höhere Gewalt nicht in der Lage ist, den zugesagten Liefertermin zu halten, findet Artikel 5.2 entsprechende Anwendung.
- 5 Höhere Gewalt**
- 5.1 Unter höherer Gewalt ist in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen zu verstehen: jeder sich dem Einfluss von Spirotech entziehende unabhängige Umstand – auch wenn dieser zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrags bereits vorhersehbar war – der die Erfüllung des Vertrags dauerhaft oder vorübergehend verhindert, sowie – sofern diese darin noch nicht enthalten sind – Krieg, drohende Kriegsgefahr, Terrorismus, Bürgerkrieg, Aufstände, behördliche Maßnahmen welcher Art auch immer, Streiks, Betriebsbesetzungen, Aussperrungen, Transportprobleme, ein Mangel an Halbfabrikaten und Hilfsstoffen, der vollständige oder teilweise Verzug Dritter, die Güter oder Dienstleistungen liefern, Feuer, Beschlagnahmungen, Defekte an Maschinen und sonstige schwerwiegende Störungen im Betrieb von Spirotech oder von dessen Lieferanten.

- 5.2 Ist eine Erfüllung des Vertrags infolge höherer Gewalt nicht möglich, ist Spirotech ohne gerichtliche Intervention berechtigt, die Ausführung des Vertrags entweder für die Dauer von maximal sechs Monaten auszusetzen oder den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dadurch zu irgendeinem Schadensersatz verpflichtet zu sein. Während der Aussetzung des Vertrags und nach Ablauf der Aussetzungsfrist ist Spirotech befugt beziehungsweise verpflichtet, den Vertrag wahlweise zu erfüllen, sofern dies möglich ist, oder ganz oder teilweise aufzulösen.
- 5.3 Sowohl im Falle der Aussetzung als auch bei einer Auflösung des Vertrags nach Absatz 1 ist Spirotech befugt, die unverzügliche Zahlung der im Rahmen der Ausführung des Vertrags von Spirotech eingekauften, reservierten, in Bearbeitung genommenen und hergestellten Rohstoffe, Materialien, Bauteile und sonstigen Sachen in angemessener Höhe zu fordern. Bei einer Auflösung des Vertrags nach Absatz 1 ist der Auftraggeber gehalten, die Sachen nach Begleichung des im vorherigen Satz genannten Zahlungsbetrags zu übernehmen. Bleibt der Auftraggeber diesbezüglich in Verzug, ist Spirotech befugt, die Sachen auf Kosten und Risiko des Auftraggebers lagern zu lassen oder auf dessen Kosten zu verkaufen oder zu vernichten.
- 5.4 Bestehen berechtigte Gründe zur Annahme, dass der Auftraggeber nicht in der Lage oder nicht bereit ist, seine vertraglichen Verpflichtungen Spirotech gegenüber zu erfüllen, oder kommt es zu einem Konkurs, einem Zahlungsaufschub, einer Stilllegung, Auflösung oder teilweisen oder vollständigen Übertragung des Unternehmens des Auftraggebers, ist Spirotech befugt, entsprechende Sicherheiten im Hinblick auf die (gegebenenfalls einforderebaren) vertraglichen Verpflichtungen des Auftraggebers zu fordern und die Ausführung des

Vertrags auszusetzen, bis die Sicherheiten vorliegen. Liegen die Sicherheiten innerhalb der von Spirotech geforderten, angemessenen Frist nicht vor, ist Spirotech befugt, den Vertrag ganz oder teilweise zu lösen. Spirotech ist dazu neben seinen sonstigen Rechten aufgrund des Gesetzes, des Vertrags und der vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen befugt.

- 5.5 Wenn der Auftraggeber die ihm infolge des mit Spirotech geschlossenen Vertrags oder aufgrund eines anderen, damit zusammenhängenden Vertrags obliegenden Verpflichtungen nicht, nicht fristgemäß oder nicht angemessen erfüllt, ist Spirotech in gleicher Weise befugt, die Ausführung des Vertrags auszusetzen und/ oder den Vertrag zu lösen.
- 5.6 Bei einer Aussetzung in Übereinstimmung zu Artikel 3 oder Artikel 4 ist Spirotech befugt, die im Rahmen der Ausführung des Vertrags von Spirotech eingekauften, reservierten, in Bearbeitung genommenen und hergestellten Rohstoffe, Materialien, Bauteile und sonstigen Sachen auf Kosten und Risiko des Auftraggebers zu lagern. Bei einer Auflösung des Vertrags auf der Grundlage von Artikel 3 oder Artikel 4 gilt der vorherige Satz in gleicher Weise, allerdings mit dem Unterschied, dass sich Spirotech anstelle der Lagerung wahlweise auch für den Verkauf oder die Vernichtung auf Kosten des Auftraggebers entscheiden kann. Bei einer Aussetzung oder Auflösung des Vertrags auf der Grundlage von Artikel 3 oder Artikel 4 hat Spirotech Anspruch auf umfassenden Schadensersatz, ist selbst jedoch nicht zu Schadensersatz verpflichtet.

## **6 Preise**

- 6.1 Die von Spirotech gelieferten Sachen werden gemäß dem Preis fakturiert, der von Spirotech in der

Auftragsbestätigung bestätigt worden ist. Zwischenzeitliche Erhöhungen von Materialpreisen, Löhnen, Steuertarifen, Frachtpreisen, Kursen oder anderen Bestandteilen des Selbstkostenpreises werden weiterberechnet, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Alle Preise verstehen sich zzgl. MwSt., sofern nicht anders angegeben.

6.2 Bei Export und Lieferungen bis zu einem Rechnungsbetrag von € 450,00 netto gelten die Preise „ab Fabrik“ Helmond (ex Works), es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart worden. Spirotech ist frei in der Auswahl des Transportmittels. Alle Transportkosten, einschließlich der Transportkosten für Schnellfracht, Eiltransport oder Eilbestellungen gehen auf Kosten des Auftraggebers.

6.3 Die Kosten für Sonderverpackung werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

## **7 Zahlung**

7.1 Vom Käufer wird angenommen, dass er die Rechnungen als korrekt und zahlbar anerkannt hat, wenn er nicht innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich unter Angabe der Art des Protestes und der Beschwerde dagegen protestiert hat.

7.2 Alle vom Auftraggeber zu leistenden Zahlungen müssen innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug oder Aufrechnung bei Spirotech in dem in den Niederlanden geltenden gesetzlichen Zahlungsmittel ohne Abzüge oder Verrechnung eingegangen sein, es sei denn, es wurde schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen.

7.3 Wenn der Auftraggeber die vereinbarten Zahlungsfristen nicht einhält, ist er von Rechts wegen in Verzug. Spirotech ist in dem Fall ohne irgendeine Inverzugsetzung

berechtigt, vom Fälligkeitstag an Zinsen in Rechnung zu stellen mit einem Prozentsatz, der drei Punkte über den in den Niederlanden geltenden gesetzlichen Zinsen liegt, wie in Artikel 6:119a und Art. 6:120, Absatz 2, des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehen, und zugleich alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einzufordern.

7.4 Befindet sich der Auftraggeber hinsichtlich der Bezahlung einer der Rechnungen im Verzug, werden alle übrigen Forderungen, die Spirotech an den Auftraggeber hat, sofort fällig. Darüber hinaus ist Spirotech dann berechtigt, alle Kaufverträge mit dem Käufer direkt aufzulösen.

## **8 Eigentums- und Gebrauchsrechte**

8.1. Die gelieferten Güter bleiben Eigentum von Spirotech. Dieses Eigentum des Produkts geht erst dann auf den Auftraggeber über, wenn alles, was der Auftraggeber Spirotech auf Grund der Lieferungen oder Arbeiten schuldet, einschließlich Zinsen und Kosten vollständig an Spirotech gezahlt worden ist.

8.2. Der Auftraggeber ist berechtigt, die ihm gelieferten Sachen, die Eigentum von Spirotech sind, auf rechtmäßige Weise Dritten zu verkaufen oder sie im Rahmen der normalen Betriebsführung zu verarbeiten.

8.3. Zur Nutzung der im ersten Satz von Artikel 2.3 aufgeführten Daten bleibt (ausschließlich) Spirotech berechtigt, ungeachtet der Tatsache, ob für diese Daten Kosten in Rechnung gestellt worden sind. Sie dürfen nicht ganz oder teilweise kopiert oder Dritten ausgehändigt oder zur Einsichtnahme gegeben werden und sind auf ein erstes Ersuchen hin zurückzuschicken.

- 8.4. Von Spirotech gefertigte Modelle, Matrizen, Hilfsgeräte und sonstige Hilfsmittel bleiben Eigentum von Spirotech, auch wenn hierfür ein gesonderter Betrag in Rechnung gestellt worden ist.
- 8.5. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Sachen, die Eigentum von Spirotech sind, zu verpfänden oder Dritten als Leihgabe zu überlassen, zur Aufbewahrung, in Kommission oder zur Einsichtnahme abzugeben. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, Spirotech unverzüglich über die Beschlagnahme und jede andere drohende Beeinträchtigung der Eigentumsrechte oder alleinigen Nutzungsrechte von Spirotech zu informieren. In diesen Fällen wird der Auftraggeber diese Dritten auf die beiden Rechte von Spirotech hinweisen.
- 8.6. Wenn der Auftraggeber sich in Zahlungsschwierigkeiten oder anderen Situationen befindet, wie aufgeführt in Artikel 5.4 und 5.5 angegeben, ist Spirotech berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen zurückzunehmen. Bei Rücknahme der Sachen erhält der Auftraggeber eine Gutschrift für den ursprünglichen Kaufpreis abzüglich der mit dem Vertrag verbundenen Kosten, sofern die Sachen unbeschädigt zurückgeschickt worden sind.
- 8.7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Sachen, solange sie nicht in sein Eigentum übergegangen sind, auf eigene Rechnung, jedoch zugunsten von Spirotech gegen Feuer-, Explosions- und Wasserschaden sowie Diebstahl zu versichern.
- 8.8. Wenn dieselbe Art von Sachen auf eine oder mehrere unbezahlte Rechnung(en) geliefert worden ist, wird davon ausgegangen, dass die beim Auftraggeber vorhandenen Sachen auf die unbezahlten Rechnungen geliefert worden sind.

## **9 Geistiges Eigentum**

- 9.1. Alle Rechte in Bezug auf geistiges Eigentum bezüglich der zu liefernden Sachen und zugehörigen Materialien liegen bei Spirotech. Die Marken und Markenzeichen (im Folgenden gemeinsam: "Marken" genannt), die von Spirotech im Zusammenhang mit den zu liefernden Gütern verwendet werden, sind eingetragene Marken von Spirotech. Der Auftraggeber wird die betreffenden Marken respektieren und die auf den von Spirotech gelieferten Sachen und Materialien angebrachten Marken von Spirotech sowohl bei eigenem Gebrauch als auch bei Weiterverkauf unversehrt lassen.
- 9.2. Der Auftraggeber ist gehalten, die oben genannten Marken, einschließlich der damit zusammenhängenden grafischen Daten, in eigener Werbung oder anderem Reklamematerial, welcher Art auch immer, zu verwenden, sofern das genannte Material sich auf Sachen und Material von Spirotech bezieht. Der Hinweis auf die Marken kann mit dem ®-Zeichen in Verbindung mit der Marke erfolgen oder durch den Zusatz: "eingetragene Marke von Spirotech".
- 9.3. Der Auftraggeber bürgt dafür, dass auch seine Abnehmer auf allen von ihnen auszugebenden und zu verwendenden Kopien von Anzeigen- oder anderem Werbematerial, in dem die Marken - einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden grafischen Daten von Spirotech - genannt werden, auf dieselbe Weise Spirotechs Recht auf die Marken zum Ausdruck bringen werden.

## **10 Beanstandungen**

- 10.1 Beanstandungen, die sich auf äußerlich erkennbare Mängel und Abweichungen beziehen, sind innerhalb von 5 Tagen nach Empfang, Samstag, Sonntag und

allgemein anerkannte Feiertage nicht mitgerechnet, schriftlich zu melden. Bei nicht rechtzeitiger Beanstandung, wie oben angegeben, ist Spirotech berechtigt, jede Beschwerde und/oder Forderung bezüglich äußerlich erkennbarer Mängel oder Abweichungen zurückzuweisen.

Beanstandungen im Hinblick auf sonstige Mängel sind schnellstmöglich nach deren Entdeckung, jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Garantiezeitraums schriftlich zu melden.

## 11 Garantie

11.1 Spirotech gewährt für die gelieferten Produkte die folgende Garantie. Bei Produkten in der serienmäßigen Messingausführung bis 110 °C entspricht die Garantie der Lebensdauer der Heizungsanlage. Diese beträgt ab dem Lieferdatum maximal 20 Jahre. Für Produkte in einer Messingausführung für Temperaturen über 110 °C sowie für Stahlbauteile gilt eine Garantie von fünf Jahren ab Lieferdatum. Für Vakuumentgaser gilt eine Garantie von 2 Jahren ab Lieferdatum.

11.2 Diese Garantie beinhaltet, dass Spirotech die gelieferten Sachen nach eigener Wahl austauschen oder reparieren kann, wenn sich innerhalb der Garantiefrist herausgestellt hat, dass die Sachen auf Grund von unzumutbarer Konstruktion oder schlechtem Material von schlechter Qualität sind oder aus einem anderen Grund nicht dem Vertrag entsprechen. Austausch oder Reparatur auf Grund dieser Garantiebestimmung beinhaltet, dass die betreffenden Sachen an der von Spirotech genannten Adresse zur Verfügung zu stellen sind und nach dem Austausch oder der Reparatur an der angegebenen Adresse dem Auftraggeber wiederum von Spirotech zur Verfügung gestellt

werden. Transportkosten, Demontage- und Montagekosten sind daher ausdrücklich nicht in dieser Garantie enthalten.

11.3 Sachen, die auf Grund der Bestimmung in 11.2 ausgetauscht worden sind, werden Eigentum von Spirotech.

11.4 Die Garantie gilt nur bis zu dem Auftraggeber, der nachweislich die Sache neu und ungebraucht anschafft.

11.5 Alle sich aus diesem Artikel ergebenden Rechte für den Auftraggeber verfallen, wenn vom Auftraggeber oder von Dritten im Auftrag des Auftraggebers Reparaturen oder Änderungen oder Reparaturversuche an den Sachen ausgeführt worden sind, wenn die Sachen rauer oder unsachgemäßer Behandlung ausgesetzt worden sind, bei Montagefehlern, fehlerhafter Bedienung, Überlastung, übermäßiger Verschmutzung oder wenn die Sachen nicht zu dem Zweck verwendet worden sind, für den sie bestimmt sind, oder wenn die Nutzung und das verwendete Material nicht aufeinander abgestimmt sind, wenn die Sachen in Übereinstimmung zu zwingenden behördlichen Vorschriften hergestellt wurden und eventuelle Mängel auf diesen Umstand zurückzuführen sind, wenn bestimmte Mängel auf den Entwurf eines Produktes seitens des Auftraggebers zurückzuführen sind, das mit Bauteilen von Spirotech ausgerüstet ist oder bei Mängeln an Bauteilen, die im Auftrag des Auftraggebers von Spirotech von Dritten bezogen werden müssen.

11.6 Abweichend von den obigen Bestimmungen ist die Garantie für Sachen oder Teile von Sachen, die Spirotech von (einem) Dritten bezogen hat, auf die Garantiebestimmungen des (der) jeweiligen Dritten beschränkt.

## **12 Haftung**

- 12.1 Die Haftung von Spirotech ist auf die Einhaltung der in Artikel 11 in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen beschriebenen Garantiebedingungen beschränkt.
- 12.2 Sofern nicht von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens der zur Betriebsführung zählenden Mitarbeiter von Spirotech die Rede ist oder die in Artikel 12.1 genannten Bestimmungen zutreffen, ist jedwede Haftung von Spirotech für Mängel an den gelieferten Sachen und im Zusammenhang mit der Lieferung, wie beispielsweise Schäden infolge einer Überschreitung der Lieferfrist oder Schäden infolge einer nicht erfolgten Lieferung, für Schäden infolge der Haftung gegenüber Dritten, für Betriebschäden, Folgeschäden und indirekte Schäden sowie für Schäden infolge unrechtmäßigen Handelns oder von Unterlassungen seitens (der Mitarbeiter) des Auftragnehmers ausgeschlossen.
- 12.3 Spirotech haftet folglich auch nicht für:
- die Verletzung von Patentrechten, Lizenzen oder sonstiger Rechte Dritter;
  - Beschädigungen oder den Verlust der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Rohstoffe, Halbfabrikate, Modelle, Werkzeuge und sonstiger Sachen, unabhängig von der jeweiligen Ursache.
- 12.4 Spirotech übernimmt keinerlei Verantwortung bzw. Haftung für Konstruktionen und Ausführungen, die von ihr auf spezielles Ersuchen des Auftraggebers hergestellt werden, und die von der normalen Produktion von Spirotech abweichen, auch nicht für Probekonstruktionen, Prototypen und dergleichen, die in Arbeiten Dritter eingebaut werden, bzw. für diesbezügliche Beratung. Dies erfolgt ganz auf Risiko des Auftraggebers. Spirotech übernimmt

vor allem keine Haftung für sich hieraus ergebende Betriebs- oder Produktschäden.

## **13 Schutzklausel**

- 13.1 Der Auftraggeber ist gehalten, Spirotech vor allen eventuellen Haftungsansprüchen Dritter zu schützen und im Hinblick auf Forderungen Dritter auf Schadensersatz zu entschädigen, für die Spirotech in Übereinstimmung zu diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen dem Auftraggeber gegenüber nicht haftbar gemacht werden kann.

## **14 Geheimhaltung**

- 14.1 Der Auftraggeber ist hinsichtlich der Betriebsangelegenheiten von Spirotech Dritten gegenüber zur Geheimhaltung verpflichtet, darunter fallen: Angaben über Modelle, Zeichnungen, Entwürfe, Schemata, Konstruktionen, von denen er im Zusammenhang mit der Lieferung bzw. dem Angebot Kenntnis genommen hat.

## **15 Originaltext**

- 15.1 Dem niederländischen Text der allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von Spirotech gebührt gegenüber den Übersetzungen derselben der Vorzug.

## **16 Streitfälle**

- 16.1 Unbeschadet der Zuständigkeit des Amtsrichters ist das Landgericht 's Hertogenbosch berechtigt, jeden Streitfall zur Kenntnis zu nehmen.

## **17 Anwendbares Recht**

- 17.1 Auf alle unter diesen Bedingungen abgeschlossenen Verträge ist ausschließlich niederländisches Recht anwendbar.

17.2 Der Wiener Kaufvertrag (Vertrag der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über internationale Kaufverträge bezüglich beweglicher Sachen) ist nicht anwendbar und wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

## **18 Schlussbestimmungen**

- 18.1 In allen Fällen, in denen ein von Spirotech abgeschlossener Kaufvertrag gemäß diesen allgemeinen Bedingungen aufgelöst oder annulliert werden kann, geschieht dies ohne richterliche Intervention.
- 18.2 Wenn irgendeine Bestimmung dieser allgemeinen Bedingungen durch einen Richterspruch von Spirotech für ungültig oder unverbindlich erklärt werden sollte, behalten die übrigen Bestimmungen vollständige Gültigkeit.
- 18.3 Spirotech ist jederzeit berechtigt, diese allgemeinen Bedingungen zu ändern bzw. anzupassen.